



# Amtsblatt für Brandenburg

**31. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. Oktober 2020**

**Nummer 42**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Benennung der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg ..... 967

### **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie**

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften 2021 - 2022 im Land Brandenburg ..... 969

### **Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz**

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch .... 975

### **Landesamt für Umwelt**

Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf ..... 976

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage (BGA) in 03205 Calau ..... 976

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16321 Bernau ..... 977

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“ der Betriebsdeponie der Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH in 16727 Velten ..... 978

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 14548 Schwielowsee, OT Ferch ..... 978

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse) ..... 979

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse) ..... 980

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse) ..... 981

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse) ..... 983

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Neuenhagen - Finow HT-2014 (E.DIS), Mastwechsel Mast Nummer 66 und Anschluss des UW Albertshof“ .....	984
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	985
Gesamtvollstreckungssachen .....	986

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg zur Benennung  
der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 279  
Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)  
für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes  
Berlin-Brandenburg**

Vom 2. Oktober 2020

Auf Grund des § 279 Absatz 5 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird zur Benennung der Vertreterinnen und Vertreter nach § 279 Absatz 5 SGB V im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg Folgendes bestimmt:

### Präambel

Der Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg soll gemäß § 279 Absatz 3 Satz 1 SGB V aus 23 Vertreterinnen und Vertretern bestehen, wobei fünf Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen auf Landesebene (§ 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V) sowie zwei Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kreis der Landespflegekammern oder der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene und der Landesärztekammern (§ 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V) entstammen. Diese insgesamt sieben Vertreterinnen und Vertreter werden von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung des Landes Berlin benannt (§ 279 Absatz 5 Satz 1 SGB V).

Der Medizinische Dienst Berlin-Brandenburg wirkt in den Bundesländern Berlin und Brandenburg. Daher entfällt jeweils die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 279 Absatz 5 SGB V auf die Länder Berlin und Brandenburg. Soweit mit Blick auf die Vertreterinnen und Vertreter nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine hälftige Aufteilung der Sitze auf die Länder Berlin und Brandenburg nur anteilig möglich ist, werden die Vertreterinnen und Vertreter für die Besetzung des die Hälfte übersteigenden Sitzes im Verwaltungsrat im jährlichen Wechsel für das Land Berlin beziehungsweise für das Land Brandenburg benannt. Soweit darüber hinaus die Vertreterinnen und Vertreter nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V jeweils zur Hälfte für die Länder Berlin und Brandenburg benannt werden, erfolgt die Benennung für das jeweilige Land im jährlichen Wechsel für die Landespflegekammern

beziehungsweise maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe einerseits sowie die Landesärztekammern andererseits.

### 1 Anforderungen an maßgebliche Organisationen für die Länder Berlin und Brandenburg

1.1 Maßgebliche Organisationen und Verbände im Sinne von § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V sind in den Ländern Berlin und Brandenburg tätige Organisationen und Verbände, die

- a) nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V genannten Aufgaben erfüllen,
- b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- c) gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
- d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,
- e) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig insbesondere von Interessen der Leistungserbringer arbeiten.

1.2 Die Voraussetzungen nach Nummer 1.1 gelten entsprechend für den Fall, dass gemäß § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene vorschlagsberechtigt sind, weil eine Landespflegekammer nicht besteht.

### 2 Anerkannte Organisationen und Verbände

2.1 Als maßgebliche Organisationen und Verbände im Sinne von § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V gelten:

- a) die nach § 16 Absatz 1 des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes in den Landesbehindertenbeirat berufenen Behindertenverbände,
- b) der Seniorenrat des Landes Brandenburg e. V.,
- c) die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfekontaktstellen Brandenburg e. V. (LAGS Brandenburg e. V.),
- d) die Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e. V.,
- e) die Fachstelle für pflegende Angehörige in Berlin,
- f) die nach § 6 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in den Beirat für Menschen mit Behinderung berufenen rechtsfähigen gemeinnützigen Verbände und Vereine im Land Berlin,
- g) die Verbraucherzentrale Brandenburg,
- h) die Verbraucherzentrale Berlin.

2.2 Als maßgebliche Organisationen und Verbände im Sinne von § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V gelten:

- a) der Landespflegerat Berlin-Brandenburg,
- b) die Landesärztekammer Berlin,
- c) die Landesärztekammer Brandenburg.

### 3 Prüfung der Anerkennung, Anerkennung weiterer Organisationen und Verbände

- 3.1 Auf Antrag können weitere Organisationen und Verbände als maßgeblich anerkannt werden, wenn sie die gemäß Nummer 1 erforderlichen Kriterien erfüllen.
- 3.2 Der Antrag auf Anerkennung als maßgebliche Organisationen und Verbände im Sinne von § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB V muss spätestens bis zum Beginn des vierten Monats vor dem Monat, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg endet, beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg eingegangen sein (Antragsfrist). Für das erstmalige Benennungsverfahren gemäß § 279 Absatz 5 SGB V gilt eine Antragsfrist bis zum 31. Oktober 2020.
- 3.3 Dem Antrag sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen nach Nummer 1 beizufügen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.
- 3.4 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg kann das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Anerkennung als maßgebliche Organisationen und Verbände jederzeit überprüfen und die Anerkennung widerrufen, sofern die Voraussetzungen, die eine Anerkennung rechtfertigen, nicht oder nicht mehr vorliegen.

### 4 Vorschlagsverfahren

- 4.1 Die als maßgeblich anerkannten Organisationen und Verbände übermitteln dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg möglichst einvernehmlich ihre Vorschläge für die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg sowie für die jeweiligen Stellvertretungen.
- 4.2 Nicht vorgeschlagen werden dürfen:
- Beschäftigte des Medizinischen Dienstes, der Krankenkassen oder ihrer Verbände (§ 279 Absatz 6 Satz 1 SGB V),
  - Personen, die bereits mehr als ein Ehrenamt in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines anderen Medizinischen Dienstes innehaben (§ 279 Absatz 6 Satz 2 SGB V) sowie
  - Personen, die zu mehr als zehn Prozent von Dritten finanziert werden, die Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder für die soziale Pflegeversicherung erbringen (§ 279 Absatz 5 Satz 7 SGB V).
- 4.3 § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 6 Nummer 2 bis 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - ist bei den Vorschlägen zu beachten.

4.4 Die Vorschläge müssen das Gebot der Geschlechterparität nach § 279 Absatz 5 Satz 5 SGB V berücksichtigen. Ist eine entsprechende Benennung nicht möglich, gelten nur so viele Personen des Geschlechts, das mehrheitlich vertreten ist, als benannt, dass dem Verhältnis nach § 279 Absatz 5 Satz 5 SGB V entsprochen wird; die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 SGB V reduziert sich entsprechend (§ 279 Absatz 5 Satz 6 SGB V).

4.5 Die übermittelten Vorschläge müssen folgende Angaben beziehungsweise Nachweise enthalten:

- Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person,
- Funktion und Tätigkeit der vorgeschlagenen Person für die betreffende Organisation sowie hierfür erforderliche Qualifikationsnachweise,
- einen geeigneten Nachweis zur Einhaltung der Vorgaben von § 279 Absatz 5 Satz 7 SGB V (Drittfinanzierung),
- eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg bereit ist und die Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 6 Nummer 2 bis 6 SGB IV erfüllt, sowie
- eine schriftliche Einwilligungserklärung der vorgeschlagenen Person, dass die im Rahmen des Benennungsverfahrens nach § 279 Absatz 5 SGB V erhobenen persönlichen Daten zu diesem Zwecke und für die Tätigkeit als Mitglied beziehungsweise stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg durch die vorschlagenden Organisationen und Verbände, das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung des Landes Berlin, die amtierende Vorsitzende beziehungsweise den amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes und den Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

4.6 Die erstmalige Übermittlung der Vorschläge hat bis zum 30. November 2020 zu erfolgen. Für anschließende Amtsperioden des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg sind Vorschläge für die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter bis spätestens zum Beginn des dritten Monats vor dem Monat, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg endet, zu übermitteln.

### 5 Benennung und Amtsdauer

5.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg benennt die Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen unter Berücksichtigung des in der Präambel beschriebenen Rotationsgrundsatzes. Dabei stimmt sie sich mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung des Landes Berlin ab.

5.2 Die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere das Gebot der Geschlechterparität nach § 279 Absatz 5 Satz 5 und 6 SGB V, sind zu beachten.

5.3 Gehen mehr Vorschläge ein, als Sitze im Verwaltungsrat zu besetzen sind, wird die Auswahlentscheidung insbesondere anhand folgender Bewertungskriterien getroffen:

- a) Mitgliederzahl der jeweiligen Organisation beziehungsweise des jeweiligen Verbandes,
- b) besondere fachliche Gründe und
- c) Vielfalt der jeweiligen Organisation beziehungsweise des jeweiligen Verbandes.

Zunächst unberücksichtigt gebliebene Vorschläge werden im Rahmen des Rotationsverfahrens sowie bei gegebenenfalls notwendiger Nachbesetzung berücksichtigt.

5.4 Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg sowie auf Berücksichtigung eines Vorschlags besteht nicht.

5.5 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet durch

- a) Ablauf der Amtsdauer,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Abberufung,
- d) Tod,
- e) Wegfall der Maßgeblichkeitskriterien der Organisationen und Verbände nach Nummer 1,
- f) Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen im Sinne von Nummern 4.2, 4.3 und 4.4.

5.6 Ist nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut im Sinne von Nummern 5.1, 5.2 und 5.3 über die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 279 Absatz 5 Satz 1 SGB V zu entscheiden, werden bisherige Mitgliedschaften und bislang unberücksichtigt gebliebene Vorschläge berücksichtigt.

5.7 Die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 279 Absatz 5 Satz 1 SGB V erfolgt erstmals zum 31. Dezember 2020 gegenüber der beziehungsweise dem amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes Berlin-Brandenburg. Die oder der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrates gibt diese den benannten Personen zur Kenntnis (§ 279 Absatz 5 Satz 8 SGB V).

## 6 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter im Beirat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg vom 1. März 2019 (ABl. S. 319) außer Kraft.

## **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften 2021 - 2022 im Land Brandenburg**

Vom 25. September 2020

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse B, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die intensive Begleitung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen und Familienbedarfsgemeinschaften. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren und damit einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut in Brandenburg zu leisten. Hierzu sollen die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Situation der Teilnehmenden verbessert werden. Dabei soll auch die Situation von in Familienbedarfsgemeinschaften lebenden Kindern verbessert werden.
- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.

1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

## 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg Projekte mit dem Ziel, die Projektteilnehmenden schrittweise an Arbeit heranzuführen und in Erwerbstätigkeit oder Bildung zu integrieren sowie die soziale Teilhabe und das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien zu stärken. Hierzu wird die Kombination einer intensiven Einzelbetreuung durch Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen (sozialpädagogische Begleitung) mit bedarfsorientierten Unterstützungsmodulen gefördert.

Gefördert werden:

### 2.1.1 Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen

Die Integrationsbegleitung soll als ressourcen- und lösungsorientierter Prozess erfolgen. Sie setzt vor der Teilnahme an Unterstützungsmodulen an und wird begleitend hierzu fortgeführt. Zudem kann sie nach einem erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder in Bildung als Nachbetreuung weitergeführt werden. Ein Integrationsbegleiter/eine Integrationsbegleiterin sollte in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmende gleichzeitig betreuen.

### 2.1.2 Unterstützungsmodule

Es werden Unterstützungsmodule gefördert, die

- a) zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden beitragen und auf eine Integration in Erwerbstätigkeit vorbereiten und/oder die soziale Situation der Teilnehmenden verbessern,
- b) das Zusammenleben in den Familienbedarfsgemeinschaften stärken und festigen.

2.2 In die Projekte können als Teilnehmende eintreten:

- a) Langzeitarbeitslose, die als arbeitsmarktfremd gelten und dem Rechtskreis des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) zugeordnet werden können,
- b) Personen aus Paar-Bedarfsgemeinschaften oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren, in der kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht.<sup>1</sup>

2.2.1 Für die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit gilt § 18 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III). Die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit sowie die Auswahl der zu fördernden Teilnehmenden erfolgt in der Regel durch die zuständigen Jobcenter.

2.2.2 Pro Projekt sollen 50 Prozent der Teilnehmenden im familiären Kontext gefördert werden (Teilnahme an mindestens einem Modul gemäß Nummer 2.1.2 Buchstabe b) und aus Erwerbslosenhaushalten<sup>2</sup> mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren stammen. Dabei sind die Kinder in Abstimmung mit den örtlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe in die Unterstützungsmaßnahmen mit einzubeziehen.

2.3 Die Projekte werden für die Dauer von 18 Monaten gefördert.

2.4 Pro Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterin gemäß Nummer 2.1.1 sind im Maßnahmezeitraum von 18 Monaten mindestens 30 Teilnehmende gemäß Nummer 2.2 zu betreuen.

2.5 Teilnehmende können bis zu 18 Monate lang (einschließlich der Nachbetreuung) in einem Projekt betreut werden.

2.6 Die durchschnittliche Teilnahmedauer der Teilnehmenden im Projekt soll zwölf Monate betragen.

2.7 Pro Projekt werden zwei in Vollzeit beschäftigte Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen gefördert.

2.8 Die Vergütung der Integrationsbegleiterin/des Integrationsbegleiters erfolgt mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

2.9 Die Unterstützungsmodule nach Nummer 2.1.2 können durch Eigen- oder Fremdpersonal umgesetzt werden.

<sup>1</sup> Hierbei ist es unerheblich, ob die nicht erwerbstätige Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und/oder nach Arbeit sucht. Arbeitslos gemeldete Personen, die einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 15 Stunden wöchentlich nachgehen, gelten im Sinne der Richtlinie als nicht erwerbstätig.

<sup>2</sup> Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen die Haushaltsmitglieder entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.

### 3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.
- 3.2 Die Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte ist nicht zulässig.

### 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Zuwendungsfähig sind die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Personal- und Sachausgaben.

Der Zuschuss aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) kann bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Er darf bezogen auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben pro Teilnehmenden im Durchschnitt 5 000 Euro nicht überschreiten.

- 4.5 Die nationale Kofinanzierung wird durch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II der nach § 6 SGB II zuständigen Träger der Leistung an die Teilnehmenden dargestellt.

Für Teilnehmende, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II beziehen, wird dabei ein monatlicher Betrag in Höhe von 351 Euro pauschal nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 berücksichtigt.

- 4.6 Indirekte Ausgaben werden nach Artikel 68 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anhand eines Pauschalsatzes in Höhe von 15 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert. Die direkten Personalausgaben umfassen die Ausgaben für eigenes Personal und für Honorarkräfte, die zur Durchführung der Unterstützungsmodule nach Nummer 2.1.2 notwendig sind. Über die Honorare ist lediglich der Personalaufwand des externen Leistungserbringers den direkten Personalausgaben zuzurechnen. Sachausgaben finden für die Berechnung der Pauschale keine Berücksichtigung.

- 4.7 Darüber hinaus können Ausgaben für Fahrten, die den Teilnehmenden durch die Teilnahme an der Maßnahme vor der Integration in Erwerbstätigkeit oder Bildung entstehen, in Form einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gefördert werden.

Der Zuschuss zu den Ausgaben für die Fahrten beträgt abhängig vom Wohnort

- in den kreisfreien Städten 18 Euro pro Monat und
- in den Landkreisen 39 Euro pro Monat.

### 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Mindestens 75 Prozent der Teilnehmenden sollen ein Zertifikat erhalten, das den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme dokumentiert.
- 5.2 Es ist eine Integrationsquote in Erwerbstätigkeit beziehungsweise in Bildung von 20 Prozent zu erreichen. Dabei sind mindestens 10 Prozent der Teilnehmenden beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit zu integrieren.
- 5.3 Bei Verfehlen der Integrationsquoten entscheidet die Bewilligungsbehörde über eine Kürzung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.
- 5.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 5.5 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.
- 5.6 Die Zuwendungsempfänger müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Auswertung von Vor-Ort-Kontrollen der Bewilligungsbehörde und von Vor-Ort-Besuchen der WFBB sowie die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und die Mitwirkung an möglichen wissenschaftlichen Evaluationen.
- 5.7 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte An-

gaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

#### 5.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (keine Nennung von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

#### 5.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des

Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einwilligungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

#### 5.10 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

### 6 Verfahren

#### 6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Konzepte (Anforderungen hieran entsprechend Anlage) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

#### 6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antrags-



unterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums der WFBB über die Gewährung der Förderung.

### 6.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a Absatz 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ ist zu verwenden.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt online über das Internetportal der ILB.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die-

sen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

### 6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## 7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2022.

### **Anlage zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften 2021 - 2022 in Brandenburg**

#### **Anforderungen an einzureichende Konzepte und Auswahlkriterien**

Anträge sind über das Internetportal der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen. Zur Antragstellung ist ein aussagefähiges Konzept einzureichen, das Angaben zu den Zielsetzungen, zu zentralen Arbeitsschritten und Zeithorizonten (Arbeits- und Zeitplan) enthalten muss. Es ist darzustellen, wie der Zuwendungszweck erfüllt werden soll. Das Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist in folgender Gliederung einzureichen:

- 1 Konzeption der Arbeit der Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen
- 2 Konzeption der Unterstützungsmodule
- 3 Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter
- 4 Form der Zusammenarbeit mit kommunalen Fachämtern (insbesondere Jugendämter)
- 5 Konzeption zu Arbeitgeberkontakten
- 6 Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildung
- 7 Verankerung der Querschnittsthemen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung

- 8 Räumliche Voraussetzungen
- 9 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling

## **1 Konzeption der Arbeit der Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen**

In der Konzeption ist der Begleitungsansatz methodisch darzustellen und die einzelnen Aufgaben der Integrationsbegleitung sind aufzuführen und zu beschreiben. Ferner sollen Angaben zu wöchentlichen/monatlichen Kontaktzeiten gemacht werden. Insbesondere ist darauf einzugehen, wie der Begleitungsprozess für die teilnehmenden Familien gestaltet werden soll.

## **2 Konzeption der Unterstützungsmodule**

Hierbei sollen die Inhalte, Methoden, Organisation und Umsetzung der Unterstützungsmodule dargestellt werden. Sie sind anhand von Bedarfslagen der Zielgruppen zu begründen. Zudem sollen Angaben zum zeitlichen Umfang der Angebote beziehungsweise zu geplanten monatlichen/wöchentlichen Präsenzzeiten der Teilnehmenden sowie zum Personaleinsatz (Eigen- oder Fremdpersonal) gemacht werden.

Beziehen sich die Unterstützungsmodule auf Nachbetreuungsaktivitäten, so ist eine Nachbetreuungsvereinbarung zwischen Projektträger und der beziehungsweise dem zu betreuenden Teilnehmenden abzuschließen, in der die Nachbetreuungsaktivitäten verabredet werden.

## **3 Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter**

Es soll die Zusammenarbeit mit den örtlichen Jobcentern dargestellt werden. Insbesondere ist auf die Teilnehmergewinnung (unter anderem auch Aufschlüsselung der Familienbedarfsgemeinschaften beziehungsweise der Lebens- und Ehepartner zur Teilnahme im Projekt) einzugehen. Um die Zusammenarbeit sicherzustellen, sollte bereits mit der Antragstellung ein „letter of intent“ (Absichtserklärung) des Jobcenters vorgelegt werden. Soweit eine Kombination der Projektmaßnahmen mit Maßnahmen der Regelförderung der Jobcenter vorgesehen ist, ist auch diesbezüglich die Kooperation mit dem Jobcenter zu beschreiben. Zudem soll beschrieben werden, wie die Kooperation während der Projektlaufzeit gesichert werden soll.

## **4 Form der Zusammenarbeit mit kommunalen Fachämtern (insbesondere Jugendämter)**

Hier soll die Zusammenarbeit mit den kommunalen Fachämtern und weiteren regionalen Einrichtungen insbesondere hinsichtlich der Unterstützung der teilnehmenden Kinder dargestellt werden. Sollte eine Kombination der Projektmaßnahmen mit Unterstützungsangeboten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung vorgesehen sein, so ist hierzu die Kooperation mit den kommunalen Fachämtern explizit darzustellen. Darzustellen ist auch die Zusammenarbeit hinsichtlich der Vermittlung erforderlicher sozialer Hilfen der Kommunen im Sinne des § 16a SGB II.

## **5 Konzeption zu Arbeitgeberkontakten**

Es sollen die Beziehungen zu regionalen Arbeitgebern sowie die Einbindung dieser hinsichtlich der Vermittlung der Teilnehmenden in Erwerbstätigkeit oder Praktika dargestellt werden.

## **6 Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildung**

Die geplanten Übergangsquoten sind anzugeben. Zudem ist darzustellen, welche Übergänge (in Erwerbstätigkeit oder in Bildungsmaßnahmen) mit welchen Projektmaßnahmen befördert werden sollen.

## **7 Verankerung der Querschnittsthemen Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung**

Bei der Auswahl der Teilnehmenden sowie bei der Vermittlung ist auf einen Frauenanteil von mindestens 50 Prozent zu achten. Es ist darzustellen, wie diese Ziele erreicht werden können. Zudem ist zu beschreiben, wie männliche und weibliche Teilnehmende entsprechend ihrer persönlichen und familiären Situation in den Projektmaßnahmen angesprochen werden sollen und wie geschlechterspezifische Belange berücksichtigt werden sollen. Bezüglich des Ziels der Nichtdiskriminierung sind insbesondere Angaben zu machen, ob an den geplanten Projektstandorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten darauf hingewirkt werden soll, dass Menschen mit Behinderung den Zugang zu den Projektmaßnahmen erhalten können. Ein möglicherweise vorgesehener Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist ebenfalls darzustellen.

## **8 Räumliche Voraussetzungen**

Angaben zu den geplanten Projektstandorten insbesondere hinsichtlich ihrer Ausstattung und Erreichbarkeit sowie Angaben zum Einzugsgebiet.

## **9 Arbeits- und Finanzierungsplanung sowie Projektcontrolling**

Zu den geplanten Projektmaßnahmen ist ein Arbeits- und Finanzierungsplan zu erstellen. Zudem ist zu beschreiben, mit welchen Maßnahmen, Methoden und Standards der Qualitätssicherung des Trägers die Projektsteuerung erfolgen soll und die Qualität der Projektumsetzung gesichert wird.

## **Fachliche Erfahrungen und Kompetenzen**

Der/die Antragstellende muss seine einschlägigen Erfahrungen und Kompetenzen in Bezug auf unterstützende Maßnahmen für Arbeitslose/Langzeitarbeitslose darstellen und mögliche Referenzen benennen. Zudem sollen auch Erfahrungen im Umgang mit Familienbedarfsgemeinschaften und Kindern nachgewiesen werden. Es ist nachzuweisen, dass der/die Antragstellende über qualifiziertes Personal verfügt, mit dem eine qualifizierte Projektdurchführung sichergestellt werden kann.

Hierzu sind bei Antragstellung folgende Unterlagen als Anlage zum Konzept einzureichen:

- Selbstdarstellung des Trägers mit Auflistung der Erfahrungen in der Durchführung mit ESF-Projekten;
- Auflistung der Erfahrungen mit unterstützenden Maßnahmen für Arbeitslose/Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften mit Kindern;
- Nennung des vorgesehenen Personals, das als Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterin tätig sein soll.

Die Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens Abschluss eines Fachhochschulstudiengangs (beziehungsweise Bachelorabschluss) im Fachbereich „Sozialpädagogik“ oder vergleichbarer Abschluss und/oder mehrjährige einschlägige berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Arbeitslosen/Langzeitarbeitslosen.
- Erwünscht sind zudem Erfahrungen im Umgang mit Familienbedarfsgemeinschaften und Kindern.

Der Nachweis ist anhand des dazu von der ILB bereitgestellten Formulars zu führen.

**Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1. bis 9.**

Die einzelnen Bewertungskriterien werden wie folgt gewichtet:

Kriterium	Bewertungskriterium	Gewichtung in %
1.	Konzeption der Arbeit der Integrationsbegleiter/Integrationsbegleiterinnen	20
2.	Konzeption der Unterstützungsmodule	20
3.	Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter	15
4.	Form der Zusammenarbeit mit kommunalen Fachämtern	10
5.	Konzeption zu Arbeitgeberkontakten	10
6.	Geplante Übergangsquoten in Erwerbstätigkeit und Bildung	10
7.	Verankerung der Querschnittsthemen	5
8.	Räumliche Voraussetzungen	5
9.	Arbeits- und Finanzierungsplanung + Projektcontrolling	5
Summe		100

Die Kriterien 1. bis 9. werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden diese entsprechend der oben genannten Gewichtung gewertet.

- sehr gut (30 - 25 Punkte)
- gut (24 - 20 Punkte)
- befriedigend (19 - 15 Punkte)
- ausreichend (14 - 10 Punkte)
- mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- ungenügend (4 - 0 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 20 Punkte nach Gewichtung erreichen.

Bei der Antragsbewertung kann die WFBB zusätzliche Voten (insbesondere zu Kriterium 3. „Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter“) der zuständigen Jobcenter einholen.

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 5. Oktober 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässer- und Deichverband Oderbruch dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 2. Oktober 2020 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 1. März 2019 (ABl. S. 315) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 5. Oktober 2020

Im Auftrag

i. V. Astrid Müller  
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch, das am 1. März 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 315), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2 Mitglieder  
gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von  
Grundstücken auf Antrag:

Agrarproduktion Oderbruch GmbH & Co. Agrarpro-  
dukte KG Neulewin  
Eckardstein, Christian Freiherr von  
Eckardstein, Moritz-Georg Freiherr von  
Hamann, Christoph  
Hardenberg, Gebhard Graf von

König/v. Ditfurth Betriebsgemeinschaft Bliedorf KG  
König, Nikolaus  
Laffer, Moritz von  
Land- und Forstwirtschaft Komturei Lietzen GmbH &  
Co. KG  
Matthes, Reiner  
Matthes, Susanne  
Miteigentumsgemeinschaft Hamann, Christoph und Irm-  
gard  
Miteigentumsgemeinschaft Kindermann, Michael und  
Thomas  
Miteigentumsgemeinschaft Moczia, Hans-Dieter und  
Silke  
Miteigentumsgemeinschaft Ditfurth, Bodo von, Hanna  
von, Hoimar von, Jörg von und König, Dietlinde  
Miteigentumsgemeinschaft Eckardstein, Christian Frei-  
herr von, Heike Freifrau von, Catharina-Mauricia Ge-  
scher, Freifrau von  
Moczia, Hans-Dieter  
Oldenburg, Christian Herzog von  
Oppen, Carl-August von  
Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von  
Plöntzke, Michael  
Stöckmann, Antje  
TIBO Landwirtschaftsgesellschaft mbH  
Wittich, Günther-Alexander von“

2. Die Änderung gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2021.

### **Wegfall des Erörterungstermins Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Lindendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Mit der Bekanntmachung vom 30. Juni 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe für den 27. Oktober 2020 um 10 Uhr im Bürgerhaus Sachsendorf, Straße des Friedens 11 in 15306 Lindendorf OT Sachsendorf angekündigt (Az.: G03519).

Der Antrag wurde vom 8. Juli 2020 bis einschließlich 7. August 2020 öffentlich ausgelegt. Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage (BGA) in 03205 Calau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Die Firma Bäuerliche Produktionsgemeinschaft Saßleben GmbH & Co. KG, Mloder Straße 22 a in 03205 Calau beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Mloder Straße 22 a in 03205 Calau in der Gemarkung Calau, Flur 4, Flurstück 1398 eine BGA wesentlich zu ändern. Die Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Blockheizkraftwerken (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 1,329 MW. Zusammen mit den zwei vorhandenen BHKW beträgt die geplante Gesamtfeuerungsleistung aller BHKW 3,820 MW. Weiterhin sind die Umstellung des BHKW-Betriebs auf Flex-Betrieb (bedarfsgerechte Energieerzeugung) sowie die Erhöhung der genehmigten Durchsatzkapazität der BGA von 34 t/d auf 41,9 t/d vorgesehen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.2.2.2 S sowie 8.4.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Merkmale des Vorhabens:

Es handelt sich um ein kleines Vorhaben. Es werden 35 m<sup>2</sup> Fläche versiegelt. Obwohl die Feuerungswärmeleistung der Anlage mehr als verdreifacht wird (insgesamt 3,82 MW), ist diese verhältnismäßig gering. Außerdem werden die BHKW bedarfsgerecht (Flex-Betrieb) und damit nicht durchgängig in Volllast betrieben.

Standort des Vorhabens:

Im näheren Umfeld befinden sich folgende nach § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geschützte Biotope: genutzte Streuobstwiesen (Entfernung rund 100 m), aufgelassene Streuobstwiesen (Entfernung rund 400 m) und temporäre Kleingewässer, naturnah, unbeschattet (Entfernung rund 440 m).

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Mögliche Auswirkungen sind Schall- und Stickstoffoxidemissionen. Die Auswirkungen sind als gering zu bewerten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

## Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16321 Bernau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Der Firma MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 1 in 18246 Steinhagen (nach Betreiberwechsel Firma MBBF Windpark GmbH & Co. 27. Betriebs KG, Südfeld 13 in 26907 Walchum) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16321 Bernau in der Gemarkung Birkholz, Flur 2, Flurstück 48, Flur 3, Flurstück 69 und Flur 4, Flurstück 13 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09316)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen vom Typ Vestas V126-3.3 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rotordurchmesser von 126 m und einer Gesamthöhe von 212 m. Die Nennleistung beträgt 3,3 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefentiefe von 127,50 m auf 63,04 m) von der Vorschrift des § 6 BbgBO und
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach BImSchG ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit **vom 22. Oktober 2020 bis einschließlich 4. November 2020** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG):

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Darüber hinaus werden die Genehmigung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für

die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter der Nummer 0355 560-3182 oder per E-Mail: [T13@lfu.brandenburg.de](mailto:T13@lfu.brandenburg.de) erforderlich.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“  
der Betriebsdeponie der Hennigsdorfer  
Elektrostahlwerke GmbH in 16727 Velten**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Die Hennigsdorfer Elektrostahlwerke GmbH (H.E.S.) mit Sitz in der Wolfgang-Küntscher-Straße 18 in 16761 Hennigsdorf beantragt die Sicherung und Rekultivierung der Betriebsdeponie „Pinnow“ im Landkreis Oberhavel in der Gemarkung Falkenhagen Forst, Flur 15, Flurstücke 4 und 5 sowie Flur 16, Flurstück 20.

Die Rekultivierung und Sicherung stellt eine wesentliche Änderung der Betriebsdeponie nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Num-

mer 2 und Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Danach war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.

Die Feststellung nach § 5 UVPG erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Errichtung und Betrieb  
von sieben Windenergieanlagen  
in 14548 Schwielowsee, OT Ferch**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Mit Bekanntmachung vom 19. Mai 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu dem Vorhaben der

Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam für den 27. Oktober 2020 um 10 Uhr im Märkischen Gildehaus Caputh, Schwielowseestraße 58 in 14548 Schwielowsee, OT Caputh angekündigt.

### Der Erörterungstermin findet nicht statt.

Anstelle des Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19-Pandemie eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes durchgeführt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird in einer gesonderten Bekanntmachung veröffentlicht.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 60 und Flur 15, Flurstücke 13, 199 zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA (3 und 9) vom Typ Vestas 162 mit 5,6 MW und jeweils einer Nabenhöhe von 169 m. Dazu wird eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 32 662 m<sup>2</sup> beantragt.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

### Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit auch im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht und unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> einsehbar.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 27. November 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 20/21 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter 033201 442-551 sowie im Amt Neustadt (Dosse) unter 033970 95-219 oder unter der E-Mail: [burau@neustadt-dosse.de](mailto:burau@neustadt-dosse.de) notwendig.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 023.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam **oder** im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse)**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Die Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53, 16816 Nietwerder beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 62 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (N01) vom Typ Vestas 162 mit 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 169 m.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2021 vorgesehen.

### Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit einen Monat **vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 27. November 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG).

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien.



Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 20/21 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter 033201 442-551 und im Amt Neustadt (Dosse) unter 033970 95-219 oder unter der E-Mail: [bureau@neustadt-dosse.de](mailto:bureau@neustadt-dosse.de) notwendig.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 039.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam **oder** im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse)**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Die Firma Windpark Neustadt Süd Zwei GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53, 16816 Nietwerder beantragt die Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 126 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer WEA (N02) vom Typ Vestas 162 mit 5,6 MW und einer Nabenhöhe von 169 m.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2021 vorgesehen.

#### Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit **einen Monat vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 27. November 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG).

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 20/21 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter 033201 442-551 und im Amt Neustadt (Dosse) unter 033970 95-219 oder unter der E-Mail: [burau@neustadt-dosse.de](mailto:burau@neustadt-dosse.de) notwendig.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 040.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in

14410 Potsdam **oder** im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

#### Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse)**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16845 Neustadt (Dosse)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 20. Oktober 2020

Die Firma Windpark Neustadt GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstücke 57/3 und 132 zwei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA (2 und 6) vom Typ Vestas 162 mit 5,6 MW und jeweils einer Nabenhöhe von 169 m. Dazu wird eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 750 m<sup>2</sup> beantragt.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

### Auslegung

Der gesamte Antrag ist während der Auslegungszeit **einen Monat vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 27. Novem-**

**ber 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> (§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes - PlanSiG).

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien.

Darüber hinaus werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 20/21 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter 033201 442-551 und im Amt Neustadt (Dosse) unter 033970 95-219 oder unter der E-Mail: [burau@neustadt-dosse.de](mailto:burau@neustadt-dosse.de) notwendig.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Oktober 2020 bis einschließlich 28. Dezember 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 057.00.00/19** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam **oder** im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 2. März 2021 um 10 Uhr in der Gaststätte Olafs Werkstatt, Robert-Koch-Straße 47, 16845 Neustadt (Dosse)**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvor-

aussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Neuenhagen - Finow HT-2014 (E.DIS), Mastwechsel Mast Nummer 66 und Anschluss des UW Albertshof“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 30. September 2020

Die EQOS Energie Freileitungsbau GmbH (EQOS) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) in der Gemarkung Wilmersdorf im Landkreis Barnim den standortgleichen Austausch des Mastes Nummer 66 der vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuenhagen - Finow (HT-2014) gegen einen Abzweigmast und die Anspannung des Umspannwerkes Albertshof mit drei stromführenden Leiterseilen und einem Erdseil und einem Lichtwellenleiter. Der neue Abzweig hat eine Trassenlänge von circa 78,6 m.

Die Baumaßnahme ist für September 2020 geplant. Es wird eine Bauzeit von circa 6 bis 8 Wochen veranschlagt.

Der Mast 66 befindet sich auf einer intensiv genutzten und weiträumigen Ackerfläche. Es sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastbau und die Freileitungsanbindung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVP in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neubau eines Mastes einer bereits bestehenden Freileitung sowie eine circa 78,6 m lange Freileitungsanbindung an das neu geplante Umspannwerk Albertshof vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVP betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (Ackerfläche ist potenzieller Brutraum der Feldlerche) sind die Bauarbeiten zwischen dem 1. August bis 28. Februar durchzuführen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

In dem Verfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), findet am  
**Montag, 7. Dezember 2020, 11 Uhr**

im Amtsgericht Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt, Saal 006, der Versteigerungstermin statt. Versteigerungsobjekt ist das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 17657** eingetragene Grundstück:  
 lfd. Nr. 2, Flur 95, Flurstück 177, Größe: 915 qm

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 271.000 EUR.

Postanschrift: Oskar-Wegener-Straße 19, 15234 Frankfurt (Oder)  
 Bebauung: Einfamilienhaus und Nebengebäude

Das Wertgutachten des Sachverständigen kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingesehen werden.  
 Az.: 3 K 40/19

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Dienstag, 8. Dezember 2020, 10 Uhr**  
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt, Saal 006 öffentlich versteigert werden:  
 folgende im Grundbuch von **Reitwein Blatt 138** eingetragene Grundstücke:  
 1) 3 K 79/18  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Reitwein, Flur 7, Flurstück 34, Gebäude- und Freifläche, Hauptstr., Größe: 743 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 11, Gemarkung Reitwein, Flur 7, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 6, Größe: 3 357 m<sup>2</sup>  
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Reitwein, Flur 7, Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 6, Größe: 1 074 m<sup>2</sup>  
 2) 3 K 18/19  
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
 lfd. Nr. 10, Gemarkung Reitwein, Flur 7, Flurstück 35, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe: 969 m<sup>2</sup>  
 versteigert werden.

lfd. Nr. 9  
landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland

Verkehrswert: 10.000,00 EUR

lfd. Nr. 11  
Bebauung:  
Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten und mehreren Nebengebäuden.  
Postanschrift: Birkenweg 6, 15328 Reitwein.

Verkehrswert: 145.000,00 EUR

lfd. Nr. 12  
Bebauung:  
Stallgebäude nebst Anbau.  
Postanschrift: Birkenweg 6, 15328 Reitwein.

Verkehrswert: 33.000,00 EUR

lfd. Nr. 10  
landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland

Verkehrswert: 13.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.03.2019 (BV lfd. Nr. 9 Flur 7, Flurstück 34, BV lfd. Nr. 11 Flur 7, Flurstück 36, BV lfd. Nr. 12 Flur 7, Flurstück 361) und am 15.03.2019 (BV lfd. Nr. 10 Flur 7, Flurstück 35) in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 79/18

#### **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 9. Dezember 2020, 10 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

das im Grundbuch von **Erkner Blatt 886** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 52, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Petersgraben, Größe: 8 610 m<sup>2</sup>

Postanschrift: ohne  
Nutzung: faktisch unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grünfläche

Verkehrswert: 5.820,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.06.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Az.: 3 K 1/19

### **Gesamtvollstreckungssachen**

#### Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der LPG Schenkendöbern i. L., ehemals Kirschallee 4, 03172 Bärenklau vertr. durch den Notliquidator Roman Eisele, Jülicher Straße 116, 52070 Aachen wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf

**Mittwoch, 25. November 2020, 14:30 Uhr**

vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130 in 03048 Cottbus, Saal 30.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erörterung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und den Verteilungsvorschlag sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände.

Zur Verteilung sind ca. 313.282,17 EUR verfügbar. Zu berücksichtigen sind 2.915.591,24 EUR an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Dem Verwalter ist die Vergütung durch gesonderten Beschluss festgesetzt worden. Dieser, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung und der Prüfbericht können von den Verfahrensbeteiligten auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Amtsgericht Cottbus

Az.: 64 N 647/98



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.